

Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?

Informationen für langjährig Geduldete



Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen, die Personen mit einer Duldung erfüllen müssen, um ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG zu bekommen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und steht auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „**Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)**“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist „**NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- www.nifa-bw.de | Teilprojekte und Angebote

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- www.fluechtlingsrat-bw.de | Kontaktadressen

1. Bleiberecht nach § 25b AufenthG

In § 25b AufenthG ist geregelt, dass Menschen mit einer Duldung, die sich seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis wegen „nachhaltiger Integration“ erhalten sollen. Diese Aufenthaltserlaubnis können Sie bei der lokalen Ausländerbehörde beantragen.

2. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Die Voraussetzungen sind in § 25b Absatz 1 AufenthG geregelt:

2.1 Aufenthaltsdauer: Sie leben schon seit acht Jahren oder länger ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und haben aktuell eine Duldung. Wenn Sie mit einem minderjährigen, ledigen Kind zusammenleben, verkürzt sich diese Zeit auf sechs Jahre. Dies muss nicht unbedingt Ihr eigenes Kind sein. Auch bei einer kürzeren Aufenthaltszeit kann ein Antrag auf ein Bleiberecht erfolgreich sein, insbesondere wenn Sie sehr gut in Deutschland integriert sind.

2.2 Bekenntnis zur Grundordnung und Grundkenntnisse über Deutschland: Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem verfügen Sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensweise in Deutschland. Die Grundkenntnisse können Sie nachweisen, wenn Sie erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen haben oder wenn Sie den Orientierungskurstest erfolgreich abgelegt haben.

2.3 Lebensunterhalt: Sie können Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Bedarfsgemeinschaft überwiegend durch Arbeit selbst sichern oder es ist zu erwarten, dass Sie dazu in der Zukunft in der Lage sein werden. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht in der Regel insbesondere dann, wenn Sie mit einer*m Ehepartner*in und/oder Kindern unter 25 Jahren zusammenleben.

2.4 Sprachkenntnisse: Sie verfügen über mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2.

2.5 Schulpflicht: Wenn Sie Kinder im schulpflichtigen Alter haben, müssen Sie über eine Schulbescheinigung nachweisen, dass diese tatsächlich in die Schule gehen.

2.6 Erfüllung der Passpflicht: Sie müssen über einen anerkannten gültigen Nationalpass verfügen, um die Aufenthaltserlaubnis bekommen zu können. Die Behörden können nach Ermessen von dieser Voraussetzung absehen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen finden Sie in den folgenden Kapiteln.

3. Was bedeutet es, den Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern zu können?

Sie sichern Ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst, wenn Ihr eigenes Einkommen mehr als die Hälfte Ihres Bedarfs beträgt. Ihr Bedarf setzt sich zusammen aus den Regelbedarfsätzen im SGB XII, eventuellen Mehrbedarfen sowie den Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich. Der Lebensunterhalt muss für die gesamte Bedarfsgemeinschaft überwiegend gesichert sein.

Zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zählt auch der ausreichende Krankenversicherungsschutz für Sie und gegebenenfalls Ihre Bedarfsgemeinschaft. Sie haben z.B. dann ausreichenden Krankenversicherungsschutz, wenn Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis sind.

Wenn Sie vorübergehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist dies in den folgenden Fällen unproblematisch:

- Sie studieren an einer staatlich anerkannten Hochschule, machen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nehmen an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme,

die staatlich gefördert ist, teil.

- Sie haben minderjährige Kinder und sind trotz Arbeit nicht in der Lage, Ihren Lebensunterhalt allein zu sichern und erhalten daher ergänzende Sozialleistungen.
- Sie sind alleinerziehend und haben ein Kind unter drei Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).
- Sie kümmern sich um pflegebedürftige nahe Angehörige. Dies sind insbesondere Ehepartner*in, Lebenspartner*in, Eltern und Geschwister, je nach konkreter Situation können aber auch andere Angehörige darunter fallen. Es wird im Einzelfall anhand der familiären Situation geprüft, ob die pflegebedürftige Person als ein*e „nahe*r Angehörige*r“ gilt.

4. Wie bekenne ich mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland?

Hierfür kann bei der Ausländerbehörde eine sogenannte „Loyalitätserklärung“ abgegeben werden. Den Ausländerbehörden liegt das entsprechende Formular zur „Loyalitätserklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ vor. Ein*e Beamt*in muss den Vorgang bezeugen, damit die Erklärung gültig ist.

5. Wie weise ich meine Deutschkenntnisse nach, wenn ich keinen Integrationskurs besucht habe?

Außer mit einem Sprachzertifikat, z.B. aus einem Integrationskurs, oder dem Ergebnis eines Einstufungstests an einer Sprachschule können Sie die geforderten Sprachkenntnisse z.B. auch nachweisen, wenn Sie einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Dolmetscher*in auf Deutsch führen können.

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen die deutsche Sprache nicht sprechen oder erlernen können, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen nicht erforderlich. Ihre Erkrankung oder Behinderung müssen Sie gegebenenfalls mit ärztlichen Attesten belegen.

6. In welchem Fall sind Sie von einem Bleiberecht nach § 25b AufenthG ausgeschlossen?

Wenn Ihre Abschiebung zur Zeit ausgesetzt ist, weil Sie selbst falsche Angaben zu Ihrer Identität gemacht haben oder über Ihre Staatsangehörigkeit getäuscht haben, können Sie kein Bleiberecht erhalten.

Wichtig ist: Durch vergangene Täuschungen sind Sie in der Regel nicht vom Bleiberecht ausgeschlossen, solange diese nicht der einzige Grund für Ihren bis heute andauernden Aufenthalt in Deutschland sind. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Sie zusätzlich aus gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht abgeschoben werden können.

Sie sind außerdem von einem Bleiberecht nach § 25b AufenthG ausgeschlossen, wenn Sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden (§ 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG). Auch wenn Sie zu einer niedrigeren Strafe verurteilt wurden, können Sie von § 25b AufenthG ausgeschlossen sein.

7. Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bei vorheriger Beschäftigungsduldung

Wenn Sie seit 30 Monaten im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sind, können Sie für sich sowie für Ihre*ⁿ Ehegatt*ⁿ oder Lebenspartner*ⁿ und Ihre minderjährigen ledigen Kinder einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG stellen. Wenn Ihnen in der Vergangenheit die Möglichkeit gegeben wurde, einen Integrationskurs zu besuchen, müssen Sie über schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache auf Sprachniveau A2 verfügen. Sie müssen keinen Voraufenthalt von sechs bzw. acht Jahren nachweisen. Aber es spricht viel dafür, dass Sie die anderen Voraussetzungen nach § 25b Absatz 1 AufenthG erfüllen müssen. Manche Voraussetzungen erfüllen Sie schon, weil Sie diese auch für die Beschäftigungsduldung erfüllen müssen. Bei der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung gibt es aber einen Unterschied. Wenn Sie eine Beschäftigungsduldung bekommen haben und für sich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen möchten, dann müssen Sie Ihren Lebensunterhalt vollständig durch Ihre Beschäftigung sichern können. Wenn Sie für sich und Ihre Familie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen möchten, dann muss vermutlich zusätzlich der Lebensunterhalt der anderen Familienmitglieder überwiegend gesichert sein.

8. Was ist noch zu beachten?

Bitte lassen Sie sich VOR der Antragstellung bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde von einer Beratungsstelle oder einem*^r Rechtsanwalt*ⁿanwältin beraten!

Wenn Sie keine*ⁿ Rechtsanwalt*ⁿanwältin haben: Suchen Sie sich eine erfahrene Person wie z.B. eine*ⁿ Sozialarbeiter*ⁿ, die Sie bei der Antragstellung unterstützen und während des Antragsverfahrens begleiten kann.

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?

In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 8 Seiten)



Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?

Geduldete mit beruflicher Qualifikation können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten)



Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

In Baden-Württemberg haben im Jahr 2020 50 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten. Der Flyer informiert über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, und über das Vorgehen bei der Antragstellung.

(DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten)

Diese und weitere Materialien finden Sie unter www.nifa-bw.de.
Teilweise können diese auch bestellt werden.

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 entsprechend des neusten Gesetzesstandes erarbeitet und im November 2021 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwält*innen.

Herausgeber*innen

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Julia Aplas

Telefon: 0711 / 2155 - 413

E-Mail: aplas@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (lvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.